

Rechtliche Rahmenbedingungen: Geflüchtete als Ehrenamtliche

„Wer sich ehrenamtlich engagiert, zeigt, dass er sich für die Gemeinschaft, in der er lebt, interessiert und sich um sie kümmern möchte.“ (BAMF Onlineauftritt, Stand: 12.06.2017)

Viele Menschen mit Fluchterfahrung möchten sich ehrenamtlich für unserer Gesellschaft engagieren. Bei manchen gemeinnützigen Institutionen herrscht jedoch noch Unsicherheit über Regelungen und Gesetzeslage. Insbesondere dann, wenn Personen ehrenamtlich aktiv werden möchten, die sich noch im Asylverfahren befinden oder eine unsichere Bleibeperspektive haben. Auch der Umgang mit Aufwandsentschädigung wirft Fragen auf. In diesem Fragenkatalog sollen die wichtigsten Punkte geklärt werden.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden:

Ehrenamt

Eine gesetzliche Definition von Ehrenamt gibt es nicht. Jedoch lässt sich sagen, dass Tätigkeiten, die freiwillig, gemeinwohlorientiert und unentgeltlich erfolgen als ehrenamtlich bezeichnet werden und nicht als Beschäftigung gelten. Aus diesem Grund entfällt die Einholung einer Erlaubnis bei der Ausländerbehörde oder der Arbeitsagentur bei ehrenamtlichen Tätigkeiten prinzipiell. (Vgl. Stiehr 2016, S. 9)

Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelungen ist jedoch zu bedenken: „Ob eine ehrenamtliche Tätigkeit schließlich als Beschäftigung gilt, hängt letztlich von der Frage ab, ob diese ‚weisungsgebunden und in die Betriebsabläufe eingliedert‘ ist. **Im Zweifelsfall** sollte immer eine Beteiligung der Ausländerbehörde stattfinden.“ (ebd. Hervorhebung durch Verfasser)

Bundesfreiwilligendienst

Auch der Bundesfreiwilligendienst ist, wie der Name schon sagt, freiwillig. Jedoch handelt es sich bei Freiwilligendiensten um eine Erwerbstätigkeit, für die eine ausländerrechtliche Zustimmung erforderlich ist. Bei Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, ist also die Zustimmung der Ausländerbehörde einzuholen. Die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Bundesfreiwilligendienstes sind Volljährigkeit, Asylberechtigung bzw. die Erwartung eines dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalts, sowie ggf. die Beschäftigungserlaubnis der zuständigen Behörde. (Vgl. BAFZA 2016)

Fragenkatalog: Geflüchtete im Ehrenamt

> Dürfen anerkannte Asylberechtigte grundsätzlich eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen?

>> Ja.

> Müssen anerkannte Asylberechtigte, die eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen möchten, bei der Ausländerbehörde eine Zustimmung einholen?

>> Nein.

Die Einholung einer Erlaubnis bei der Ausländerbehörde oder Arbeitsagentur entfällt prinzipiell bei ehrenamtlicher Tätigkeit, da keine „Arbeitnehmereigenschaft“ vorliegt (siehe dazu: BAG, Urteil vom 29. August 2012 – 10 AZR 499/11).

> Dürfen Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen?

>> Ja.

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG dürfen ab Beginn ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik ehrenamtlich tätig sein. So regelt es das Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 21. September 2016.

> Müssen Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, die Zustimmung der Ausländerbehörde einholen, bevor die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen werden kann?

>> Nein.

Möchte die Person jedoch einen Freiwilligendienst antreten, ist die Zustimmung der Ausländerbehörde einzuholen.

> Dürfen Personen, die eine schlechte Bleibeperspektive haben, ehrenamtlich tätig sein?

>> Ja.

Auch Personen, die eine schlechte Bleibeperspektive haben oder geduldet sind, aber Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, können eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen.

> Müssen Personen, die eine schlechte Bleibeperspektive haben oder geduldet sind, die Zustimmung der Ausländerbehörde einholen, bevor die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen werden kann?

>> Nein.

Möchte die Person jedoch einen Freiwilligendienst antreten, ist die Zustimmung der Ausländerbehörde einzuholen.

> Darf Auslagenersatz gezahlt werden?

>> Ja.

Auslagen sind Ausgaben im Namen und auf Rechnung des Vereins oder der Organisation. Diese Ausgaben sind durch die Belange der Trägerorganisation bedingt und von ihr veranlasst oder gebilligt. Eigeninteresse an den Ausgaben hat die ehrenamtlich tätige Person dabei nicht. Dieser Betrag ist nach § 3 Nr.50 EstG steuerfrei.

> Darf ein Aufwandsersatz gezahlt werden?

>> Ja.

Einen Aufwandsersatz in Höhe der Ausgaben können ehrenamtlich Tätige steuerfrei erhalten, wenn sie diese Ausgaben auf eigene Rechnung und im eigenen Namen für den Verein getätigt haben. Bspw.: Fahrtkosten.

> Dürfen anerkannte Asylberechtigte, die ein Ehrenamt ausüben, eine Ehrenamtspauschale (z.B. Übungsleiterpauschale) bekommen?

>> Ja.

Ist eine Person bereits anerkannt und bezieht Leistungen nach SGB II (ist also Kunde bzw. Kundin beim Jobcenter) gelten bestimmte Freibetragsregelungen (mittlerweile analog zu den Regelungen beim AsylbLG, siehe nächste Frage).

> Dürfen Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, eine Ehrenamtspauschale bekommen?

>> Ja.

Für Leistungsempfänger des AsylbLG gilt die Freibetragsregelung entsprechend Leistungsempfängern von SGB II und SGB XII. „Mit dieser Änderung soll – ebenso wie mit den entsprechenden Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und SGB XII – das Ehrenamt gestärkt und zugleich der Anreiz für Asylsuchende und Flüchtlinge erhöht werden, sich bereits in den ersten 15 Monaten ehrenamtlich zu betätigen.“ (Bundesrat 2016, S. 7) Es gilt ein Freibetrag von 200 Euro monatlich (§ 7 Absatz 3 AsylbLG), der nicht auf die Leistungen angerechnet wird. Unter Ehrenamtspauschale versteht man eine Vergünstigung nach § 3 Nr.26 Einkommensteuergesetzes (EstG). Nebenberufliche Einkünfte sind bis zu einer Höhe von jährlich 2.400 EUR steuerfrei. Als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitstelle beträgt, das heißt maximal 13 Stunden pro Woche.

Referat für Jugend, Familie und Soziales

Stabsstelle für Bürgerschaftliches Engagement und ‚Corporate Citizenship‘

Abkürzungen

AsylbLG: Asylbewerberleistungsgesetz
BAG: Bundesarbeitsgericht
BAFZA: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BAMF: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
EstG: Einkommensteuergesetz
SGB II: Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SDB XII: Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch

Quellen

BA- Bundesagentur für Arbeit, Nachzulesen unter:

<https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk1/~edisp/l6019022dstbai377935.pdf> (Stand: 18:07:2017)

BAG – Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29. August 2012 – 10 AZR 499/11. Nachzulesen unter:

http://juris.bundesarbeitsgericht.de/zweitesformat/bag/2015/2015-03-05/10_AZR_499-11.pdf (Stand: 27.06.2017).

BAFZA – Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug. Nachzulesen unter:

https://www.bundesfreiwilligendienst.de/fileadmin/de.bundesfreiwilligendienst/content.de/Service/Downloads/Downloads2/160215-Merkblatt_SK.pdf (Stand: 27.06.2017).

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Gemeinsames bürgerschaftliches Engagement. Onlineauftritt:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Integrationsprojekte/Engagement/engagement-node.html> (Stand: 27.06.2017).

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Informationen zur Anpassung der Asylbewerberleistungen, Berlin, 21.

September 2016. Nachzulesen unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Soziale-Sicherung/informationen-anpassung-leistungen-asylbewerber.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Stand: 27.06.2017).

Bundesrat: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, Drucksache 542/16 vom 23.09.2016. Abzurufen unter: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0501-0600/542-16.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Stand: 28.06.2017).

Deutsches Ehrenamt: Die Aufwandsentschädigung. Onlineauftritt: <https://deutsches-ehrenamt.de/steuern/aufwandsentschaedigung/> (Stand: 16.06.2017).

Stiehr, Karin /Stiehr, Nina: Studie. Potentiale von Geflüchteten anerkennen – Soziale Integration durch Förderung von

Bürgerschaftlichem Engagement. ISIS GmbH – Sozialforschung, Sozialplanung, Politikberatung. Frankfurt am Main: 2016. Nachzulesen unter: http://isis-sozialforschung.de/wp-content/uploads/2016/05/Studie_BE_Fl%C3%BCchtlinge.pdf (Stand: 27.06.2017).

Impressum

Stadt Nürnberg, Referat für Jugend, Familie und Soziales

Stabsstelle "Bürgerschaftliches Engagement und ‚Corporate Citizenship“

Natalie Lebrecht
Ehrenamtsmanagement Flüchtlingshilfe Nürnberg
Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg
Telefon +49 911 231-10190
Telefax +49 911 231-5510
Natalie.Lebrecht@stadt.nuernberg.de
Redaktion "Nürnberg Engagiert"
www.facebook.com/NuernbergEngagiert

Kathleen Purrucker
Integrationslotsin
Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg
Telefon +49 911 231-10188
Telefax +49 911 231-5510
Kathleen.Purrucker@stadt.nuernberg.de